

Gebührensatzung des Main-Tauber-Kreises



Main-Tauber-Kreis.de

Der Kreistag des Main-Tauber-Kreises hat am 29.03.2023 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. 1987, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. 2020, S. 910, 911), §§ 2, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992 (GBl. 1992, S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2022 (GBl. 2022, S. 1040), folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

1. Abschnitt

Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren)

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Geltung des Kommunalabgabengesetzes, Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenschuldner, sachliche und persönliche Gebührenfreiheit, Gebührenarten, Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht und Auslagen bestimmen sich nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 KAG.
- (2) Gebühren werden zudem nicht erhoben in Verfahren, die vom Main-Tauber-Kreis ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbefehle.

§ 3

Entstehung der Gebühr, Säumniszuschläge

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei öffentlichen Leistungen,
 1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
 2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.
- (2) Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so muss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 240 Abs. 1 Satz 1 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundetem Betrag erhoben werden. Die Gebühren gelten als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse am Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kreiskasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 4 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Gebührenbeträge bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Benutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen (§ 19 Abs. 1 Straßengesetz). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreiben, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührensschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensschuldnerszu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder

Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50,00 €, die in Wochen- oder Tagesbeiträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Sondernutzungsgebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Änderung einer Jahresgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 12

Anwendung von Vorschriften

- (1) Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. 1992, S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S. 1040) und in §§ 7 ff. Für die Sondernutzungsgebühren gelten die in dieser Satzung bestimmten Benutzungsgebühren soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) §§ 7 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 13
Umsatzsteuer

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2020 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 29.03.2023

gez. Christoph Schauder
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.